



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

5. Oktober 2017

Seite 1 von 2

Bezirksregierungen
- Dezernat 21 -
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
125-39,16.02-3-17-090

Zentrale Ausländerbehörden Bielefeld, Dortmund und Köln

RRin Fiebig
Telefon 0211 871-2536
Telefax 0211 871-162536
referat125@mlk.nrw.de

nachrichtlich:
Bezirksregierung Detmold - Dezernat 29 (UfA Büren) -

- nur per Email -

Beschleunigte Durchführung der Abschiebung im Rahmen der Unterbringung in Abschiebungshaft

Trotz vielfältiger Bemühungen zum Ausbau der Aufnahmekapazitäten in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren und des grundsätzlichen Ausschlusses der Aufnahme von Amtshilfefällen aus anderen Ländern ist die Aufnahmesituation in der Unterbringungseinrichtung weiterhin angespannt. Im Hinblick auf eine allgemeine Entlastung der Unterbringungssituation und zur effektiven Steuerung der Belegkapazitäten bitte ich die nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden Folgendes zu beachten:

Um die Aufenthaltsdauer eines Ausreisepflichtigen in Abschiebungshaft so kurz wie möglich zu halten, haben die Ausländerbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung bei Personen in Abschiebungshaft beschleunigt durchgeführt werden. Insbesondere bitte ich alle erforderlichen Maßnahmen zu unternehmen, damit die Rückführung möglichst zügig ohne Ausschöpfung der nach Aufenthaltsrecht zulässigen Haftdauer von drei Monaten erfolgen kann. Eine Ausschöpfung der Frist kann in Anlehnung an den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Beschleunigungsgebot in

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße



Haftsachen nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie zur Aufenthaltsbeendigung zwingend geboten ist. Verfahren zur Erlangung von Passersatzpapieren sind deshalb möglichst frühzeitig und nicht erst nach der Inhaftnahme einer Person einzuleiten.

Die Bedarfsmeldung für die Reservierung eines Haftplatzes in der UfA Büren kann erst dann erfolgen, wenn sich die Inhaftnahme der Person konkret abzeichnet. Von einer Reservierung von Haftplätzen „auf Vorrat“ ist Abstand zu nehmen.

Befindet sich die ausreisepflichtige Person in Straf- bzw. Untersuchungshaft sind zunächst alle rechtlichen Möglichkeiten einer Rückführung aus der Straft- bzw. Untersuchungshaft heraus in Betracht zu ziehen. Erst wenn von dort aus eine Rückführung nicht erfolgreich durchgeführt werden kann, ist auf das Instrument der Überhaft zurückzugreifen. Eine sich daran anschließende Unterbringung in Abschiebungshaft soll nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Auf das Beteiligungserfordernis der zuständigen Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 AufenthG wird hingewiesen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen dienen die Anordnung und der Vollzug von Abschiebungshaft allein der Sicherung der Abschiebung. Sofern Erkenntnisse vorliegen, die eine Untersuchungs- oder Strafhaft begründen können, sollte eine Strafverfolgung dementsprechend in Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden vorrangig betrieben werden. Die Beantragung von Abschiebungshaft stellt grundsätzlich keine Ersatzmaßnahme dar.

Ich bitte um Kenntnisnahme und umgehende Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres Regierungsbezirkes.

Im Auftrag

Carola Holzberg